32 über III

2020-01-20/ 545-2411
Bearbeiter/in: Frau Kaufmann
E-Mail: gkaufmann@schwerin.de

20.1.

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00231/2020 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Erarbeitung einer kommunalen Ordnungssatzung inklusive eines Verwarn- und Bußgeldkataloges für die Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

1.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine kommunale Ordnungssatzung inklusive eines Verwarn- und Bußgeldkataloges zu erarbeiten und diese der Stadtvertretung bis zum 24.08.2020 (inklusive Gremienvorberatung) zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

2.
Hierbei sind im Vorfeld alle Verwarn- und Bußgelder für sämtliche ordnungsrechtli-che Sachverhalte dahingehend zu überprüfen, ob deren Höhe noch angemessen ist. Insbesondere für illegale Graffiti, unzulässige Abfallentsorgungen im öffentlichen Raum – zum Beispiel bei Verunreinigungen durch Hundekot, Wegwerfen von Einwegbechern, illegale Sperrmüllentsorgung - sind Erhöhungen in Betracht zu ziehen.

3.
Zur Sensibilisierung der Bevölkerung ist gemeinsam mit den zuständigen städti-schen Betrieben und Gesellschaften eine öffentliche Kampagne für eine verbesserte Ordnung und Sauberkeit in der Landeshauptstadt durchzuführen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis und teilweise eigener Wirkungskreis bei städtischen Satzungen

Die o.a. Bußgeldtatbestände/ - höhen sind allesamt in spezialgesetzlichen Reglungen und/ oder Satzungen normiert. Im Weiteren findet das Ordnungswidrigkeitengesetz Anwendung. Teilweise handelt es sich um höherrangiges Recht, in das städtische Satzungen nicht eingreifen dürfen. Im Bereich von Verkehrsordnungswidrigkeiten gibt es einen bundeseinheitlichen Tatbestandkatalog der abschließend die jeweilige Höhe der Geldbuße zum vorgeworfenen Verstoß regelt.

Für alle weiteren Regelungen handelt es sich regelmäßig um einen Bußgeldrahmen. Für den jeweiligen Verstoß ist dann in Abhängigkeit davon, ob ein vorsätzlich oder fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird, ob es sich ggf. auch um Dauerordnungswidrigkeiten oder um einen einmaligen oder wiederholten oder ggf. auch um Tateinheiten oder Mehrheiten handelt, von der zuständigen Sachbearbeitung nach "pflichtgemäßem" Ermessen eine Bußgeldhöhe festzusetzen. Auch die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten sind bei der jeweiligen Bußgeldhöhe zu beachten. Dieses Ermessen unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung. Ein konkreter Tatbestandskatalog würde die Anwendung angreifbar machen.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Um das Ziel der Sensibilisierung der Bevölkerung (vgl. Pkt. 3 Beschlussvorschlag) zu erreichen,könnte die Verwaltung unter einer Rubrik wie z.B. "Bußgeldhöhen in der Landeshaupstadt Schwerin/ Ordnung und Sauberkeit" beispielhaft ausgewählte Tatbestände mit den Höhen der jeweiligen Bußgeldrahmen öffentlichkeitswirksam darstellen.

Bernd Nottebaum